

## Vom Bruch im Recht. Kulturtheoretische Vorüberlegungen mit Ernst Cassirer

⇒ 1

Rechtsbrüche stellen gemeinhin nichts dar, womit man sich brüsten kann oder wofür man gar bewundert werden will. Ein Rechtsbrecher zu sein, ist nach wie vor kein Ehrentitel. Das ist die gute Nachricht. Denn zumindest hierzulande zeigt sie an, dass es mit der Selbstverständlichkeit einer Normen Folge leistenden Alltagskultur und Politik noch nicht ganz so schlecht bestellt ist, wie manche Unkenrufe es uns glauben lassen wollen. Jedoch: man muss in der derzeitigen politischen Lage nicht sehr weit um sich blicken, um auch andere Phänomene zu erkennen. Etwa, wenn sich hochrangige Politiker und Minister eines EU-Gründungsmitglieds damit brüsten, europäischem Vertragsrecht fortan nicht mehr Folge leisten zu wollen und sich dabei auf vermeintlich »höheres« Recht oder auf eine »höhere« politische Legitimation berufen. Immerhin: Auch hier ist man noch weit von jenem »Führerrecht« entfernt, das insbesondere in Deutschland mörderische Konsequenzen nach sich zog und in anderer Gestalt auch heute noch manche Bevölkerungen – man denke nur an Nordkorea – unter-

drückt. Doch nicht um historische Vergleiche soll es hier gehen. Durch die angedeuteten Einstellungen, die dem Recht, seiner Funktion und seiner Wirkung eventuell drastisch entgegen laufen, wird es vielmehr möglich, die Unterschiede, wie sie sich in den Erwartungshaltungen und verschiedenen Legitimitätsanforderungen gegenüber dem Recht artikulieren, schärfer herauszustellen.

Nun ließe sich insbesondere nach den Erfahrungen in diesem politischen Sommer 2018 mehr als eine kommentierende Stim-

---

**Christian Polke**, 1980 in München, Prof. Dr. theol., Studium der ev. Theologie in Berlin, Heidelberg und Tübingen, Professor für Systematische Theologie (Lehrstuhl für Ethik) an der Universität Göttingen. Neuere Veröffentlichungen: Die Geburt des Laizismus aus dem Geist der Religionssoziologie – Auguste Comte und Emile Durkheim, in: Hidalgo, Oliver; Polke, Christian (Hg.): Staat und Religion. Zentrale Positionen zu einer Schlüsselfrage des Politischen Denkens, Heidelberg: Springer, 2017, 297-316; Expressiver Theismus. Vom Sinn personaler Rede von Gott, Reihe: DoMo, Tübingen Mohr Siebeck, 2018 (im Erscheinen).

**GND:** 137187769

---

**DOI:** [10.18156/eug-2-2018-art-3](https://doi.org/10.18156/eug-2-2018-art-3)

me anführen, die ebenfalls ein deutlich variantenreicheres Verhältnis zur Rechtssprechungspraxis einnimmt, als bislang üblich. Man darf von Fahrlässigkeit gegenüber juristisch unumstrittenen und noch dazu höchstrichterlichen Urteilen sprechen. Als besonders drastisches Beispiel hierfür bietet sich etwa der Fall an, bei dem ein Regierungsmitglied den Anschein erweckte, ein eindeutig nachweisbarer Rechtsbruch ließe sich unter Berufung auf die gleichsam höhere Ratio des »Mehrheitswillens der Bevölkerung«<sup>1</sup> doch irgendwie legitimieren. In alledem deutet sich an: Der Rechtsbruch, so sehr er als Tatbestand auf der Basis juristischer Verfahrensrationalität und Gesetzeslage festzustellen ist, lässt sich in seiner Wahrnehmung keinesfalls ausschließlich auf das engere Feld von geltendem Recht und institutionalisierter Rechtsprechung verengen. So zeigt sich ferner: was als Rechtsbruch gilt, hängt nicht nur von der professions- und institutionenbezogenen Perspektive ab, von der aus er als solcher konstituiert und konstatiert wurde. Er hängt nicht minder von gesellschaftlichen wie politischen Erwartungen ab, die an das Recht gestellt werden. Dabei wächst mit der Breite des Erwartungsspektrums auch die tendenzielle Vagheit der Rechtsbruchkriterien. Anders gesagt: Was als Rechtsbruch oder jedenfalls als ein Verstoß gegen das, was Recht zu heißen genannt verdient, gilt, das wird immer schillernder und diffuser.

Nun gibt es allerdings nicht nur Rechtsbrüche im Sinne des juristischen Faktums, dass gegen Rechtsnormen oder rechtliche Regeln verstoßen wurde. Auch unter Juristen kann es zu dem Umstand kommen, dass innerhalb des geltenden Rechts, vornehmlich mit Blick auf seine Auslegung und richterliche Anwendung, von Brüchen geredet wird. Würde man hier genauer auf die diesbezüglichen Phänomene eingehen wollen, so wäre sehr genau zwischen den verschiedenen Rechtsgebieten zu unterscheiden: im Zivil- und Verwaltungsrecht würden die Dinge anders liegen als im Strafrecht; zumal im letzteren – selbst in einer sehr auf Einheitlichkeit gemäß dem *Civil Law* basierenden Rechtsordnung wie der bundesdeutschen – am weitreichendsten durch das sog. Richterrecht auch Präzedenzentscheidungen getroffen werden. Damit aber ist das, was man unter Umständen als Bruch im Recht bezeichnen könnte, anders gelagert als im Fall etwa des Ver-

(1) So NRW-Innenminister Herbert Reul (CDU) angesichts der Entscheidung des Gerichts im Falle Sami A. – Zur Gefährlichkeit eine Krise des Rechtsstaates durch politische Rhetorik in allen Segmenten des breiten politischen Spektrums und zur dabei parallelen Suggestion, den Rechtsstaat primär als Instrument der eigenen politischen Agenda zu gebrauchen, siehe die klugen und sensiblen Beobachtungen von Wolfgang Janisch (2018).

fassungsrechtes. Auf dieses möchte ich im Folgenden weiter eingehen, und zwar anhand eines Beispiels, das im letzten Jahrzehnt hierzulande einige Kontroversen ausgelöst hat. Die Rede ist von der Neukommentierung von Art. 1 GG durch Matthias Herdegen. Mit Blick auf die entsprechende Kommentarreihe handelt es sich nach Günter Dürigs diesbezüglichen Ausführungen 40 Jahre zuvor um den ersten Versuch einer Aktualisierung im Lichte neuer Herausforderungen. Es geht mir hier nicht um die Berechtigung der Kritik oder Zustimmung von Herdegens Versuch. Vielmehr ist für unseren Zusammenhang nur ein Gesichtspunkt interessant: Einer der schärfsten Kritiker seinerzeit war kein Geringerer als der ehemalige Verfassungsrichter und Doyen der bundesrepublikanischen Verfassungstheorie, Ernst-Wolfgang Böckenförde. Der Kern seiner Kritik zielte auf die systematische Mit-einbeziehung von Art. 1 GG in den Grundrechtskatalog von Art. 2-19 GG. Durch die dadurch in Gang gesetzte Neuinterpretation, die sich vor allem auf den subjektiv-rechtlichen Charakter des Menschenwürdeanspruchs als Grundrecht bezieht, würde, so Böckenförde, Art. 1 GG im Unterschied zu dem ihm folgenden Grundrechtskatalog entleert und schlimmer noch, seiner Stellung als objektiv-rechtlicher Fundamentalnorn, die gerade nicht gegenüber anderen abwägbar sei, beraubt. In dieser systematischen Verschiebung, die Herdegen nicht leugnet, sondern nur rechtstheoretisch anders einschätzt, sieht Böckenförde mehr als nur einen Wandel in der Verfassungsinterpretation seit Dürig. Für ihn stellt es nichts Geringeres als einen eklatanten »Traditionsbruch«<sup>2</sup> dar. Mit der von Herdegen favorisierten Abkehr und Neuausrichtung seien keineswegs nur Tür und Tor für eine liberalere Gesetzgebungspraxis in bioethischen Belangen geöffnet, und dies mit dem Segen des Verfassungstextes. Vielmehr würde damit einem Trend das Wort geredet, der zu einem erheblichen Wandel im Verständnis der Legitimierung und Bindung aller staatlicher Gewalt und der Prägung der rechtlichen Gesamtordnung führe. Hier zeigt sich, dass man das Recht – zumindest in der Vorstellung einiger – auch durch Wandel und Anpassung gleichsam schleichend brechen kann, ohne dass jemand unmittelbar zu Schaden kommen muss. Nun kann es gute und weniger gute Gründe für das In-Gang-Setzen eines solchen Wandels in der Rechtsauslegung geben. Nicht jeder Traditionsabbruch ist schon ein eklatanter Bruch im Recht.<sup>3</sup> Aber klar ist,

(2) Diese Wortwahl gebraucht Böckenförde (2006). Zur damaligen Debatte siehe auch seinen polemisch gehaltenen FAZ-Artikel (2006).

(3) Die Debatte zwischen Böckenförde und Herdegen, der mit seiner Position ja nicht alleine steht, dreht sich in meinen Augen um zwei grundlegende Aspekte: Zum einen geht es um die rechtsdogmatische Einschätzung von Art. 1 GG und der Art seiner herausragenden Stellung,

dass solche Situationen, das zeigt sich auch am Beispiel von Herdegens Kommentierung, Dynamiken freisetzen, die weit über die ursprünglich zur Debatte stehenden Kontroversen hinausreichen. Man denke nur an den Fall der Rettungsfolter.

So steht die Figur des Rechtsbruchs selbst in einem weiteren Kontext, der über die engen Grenzen der juristisch fixierten Realität hinausgreift und das ganze Feld von Politik und Gesellschaft umfasst. Nicht nur *Rechtsbrüche* gilt es also zu bedenken, sondern auch den *Brüchen im Recht* nachzuspüren. Und von beiden Facetten gilt, dass diejenigen, die darüber befinden und entscheiden, ob ein Bruch *des* (geltenden) Rechts *oder* ein Bruch *im* (geltenden) Recht (bzw. seiner Auslegung) vorliegt, sich niemals nur hinter den Mauern der Justizgebäude befinden. Obgleich die Unabhängigkeit der Gerichte – zumal in rechtsstaatlichen Demokratien – ein kaum zu überschätzendes Gut darstellt, setzt diese doch gerade aus ihrer demokratischen Verankerung heraus auch die permanente öffentliche Kritik an der Rechtspraxis frei. Genau hier öffnet sich ein Spielraum für das, was man demokratische und darin eben zugleich pluralistische Rechtskultur nennen könnte. In diese gehen neben dem Zutrauen zum formalen Recht, seinen Normen und Verfahren, Institutionen und Vollzugsorganen auch politische und moralische Überzeugungen sowie jeweils persönliche Interessen ein. Das alles zusammen prägt implizit unsere Rechtskultur mit, obwohl diese strikter gefasst sich auf den gemeinsam geteilten und unter Garantieschutz gestellten Raum von sozialen Normen und Rechtsgütern bezieht und darüber konstituiert wird.

⇒ 2

Es ist dieser Umstand des Oszillierens zwischen einem engeren und einem weiteren Verständnis von Rechtskultur und damit vom öffentlichen Rechtsbewusstsein mit seinen Ansichten über die Funktion des Rechts, die mich im Folgenden dazu veranlasst, das Recht als soziale Institution und soziale Technik (Kelsen 1971) in kulturtheoretischer Perspektive auch als symbolische Form zu betrachten. Damit deutet

insbesondere gegenüber den weiteren Grundrechtsartikeln. Böckenförde spricht hier von einer »vor-positiven« Fundamentalnorm, obgleich er ein naturrechtliches Anliegen dabei bestreitet. Zum anderen wäre in rechtsmethodischer Hinsicht zu fragen, ob die von Böckenförde geteilte Differenzierung zwischen Würdeanspruch und Würdeschutz innerhalb der Rechtsauslegung stets zu inneren Widersprüchen führen muss und ob es sinnvolle Alternativen zu dem streng deduktiven bzw. konsequentialistischen Verfahren Böckenfördes gibt.

sich schon an, dass ich diese kulturtheoretische Betrachtung unter Einbezug von Überlegungen Ernst Cassirers vornehmen möchte. Die Rede von einer Kulturtheorie des Rechts ist jedoch von Anfang an einigen Missverständnissen ausgesetzt. Sie gilt es im Vorhinein auszuräumen. Zunächst ist dafür Sorge zu tragen, dass mit ihr kein meta-theoretischer Anspruch verbunden ist. Eine Kulturtheorie des Rechts hegt gerade keine expliziten normativen Ansprüche und Erwartungen an das konkrete Recht. Sie ist ferner auch keine Rechtsethik. Vielmehr liegt ihr die Einsicht zugrunde, dass es gerade zur kulturellen Eigenleistung des Rechts gehört, auf Autonomie der eigenen Funktion ausgerichtet zu sein. Das umfasst auch die dem Recht inhärenten Verfahrensregeln, Urteilsformen und Rechtschöpfungspraxen. Zudem überlässt eine Kulturtheorie des Rechts es den juristisch Fachkundigen, sich über die Eigenart der Jurisprudenz als Wissenschaft zu verständigen. Ob man die Rechtswissenschaft als Kultur- oder doch eher als Sozial-, wenn nicht gar als Normwissenschaft zu verstehen hat, soll daher als Frage offengelassen werden. Denn viel hängt hier auch vom Verständnis der jeweiligen Leitbegrifflichkeiten – Kultur, Norm und Soziales – ab.<sup>4</sup> Man sollte die Gefahr nicht unterschätzen, die mit dem »systematischen Problem« verbunden ist, »ob nicht jeder Versuch einer Kulturtheorie des Rechts den paradoxen Effekt haben müsste, die juristische Rationalität an Phänomenbereiche zurückzubinden, zu denen die Rechtswissenschaft auf Distanz zu gehen pflegt« (Moxter 2012, 625).

Cassirers Philosophie der symbolischen Formen ist für unser Thema deswegen so reizvoll, weil eine ihrer zentralen Grundfiguren Aufschlüsse erlaubt, womit wir es eigentlich zu tun haben, wenn wir von Brüchen im oder des Rechts als eines kulturellen Systems und einer sozialen Technik bzw. Praxis reden. Ausgangspunkt ist die Überlegung, dass unsere kulturellen Systeme als Resultate spezifischer und andauernder Formgebungsprozesse, genauer: als Formierungspraxen zu verstehen sind. Dabei setzt die Formgebung voraus, wie Cassirer bereits in seiner frühen Untersuchung zu »Substanz- und Funktionsbegriff« von 1919 eindrücklich herausgearbeitet hat, dass

(4) Damit ist nicht behauptet, dass es für jede dieser Optionen gleich gute Gründe gäbe. Im Gegenteil. Man sollte insbesondere um der Eigenlogik der juristischen Wissenschaft, ihrer Methoden und ihrer Hermeneutik sowie um der Eigenart des Rechts als soziales System willen nach wie vor daran festhalten, die Rechtswissenschaft *strictissime* als eine Normwissenschaft zu verstehen. Sie ist weder Rechtsgeschichte noch Kulturgeschichte der Idee des Rechts. Vielmehr geht es ihr um die methodische Gewinnung von Kunstregeln der Auslegung des Rechts sowie um die dogmatische Entfaltung ihrer normativen Reichweiten und inhaltlichen Umfänge (Kelsen 1968).

jede spezifische Form auf einer Ordnung basiert, wie sie durch Reihenregeln strukturiert wird: Dabei wird die Reihe nicht durch ein erstes Prinzip, sondern erst im Lichte ihres jeweils letzten Gliedes rekonstruierbar und damit prägnant bestimmbar. Erst mit der Angabe der Zahl »11« wird somit die Reihe »3, 5, 7, ...« zu einer Reihe von (natürlichen) Primzahlen. Die Fortbestimmung verhilft also dazu, rückwirkend das Reihenprinzip zu bestimmen, zugleich ist sie aber auch durch ihre Richtung nach »vorne« offen und wird zur Bedingung für mögliche Abweichungen und Varianzen, auch der Regelordnung. Nicht jeder Bruch ist somit ein radikales Abweichen von einer Regel und ihrer Ordnung, sondern kann auch zu einer neuen Regel und Ordnung führen.<sup>5</sup>

Reihe, Regel und Ordnung bilden dabei die spezifischen Konstitutionselemente für das, was Cassirer später eine symbolische Form nennt und mit der für ihn die Erschließung spezifischer Realitäten verbunden ist. Nicht willkürlich, sondern objektiv formt sich dabei ein Blick auf die Wirklichkeit. Eine ihrer Pointen besteht nun darin, dass sich die spezifische Eigenart einer symbolischen Form erst über die Rekonstruktion ihrer Formierungsregeln bestimmen lässt und dass diese Rekonstruktion selbst wiederum zeitlichen Bedingungen unterliegt, womit jede Formbestimmung sogleich in eine Weiterbestimmung dieser Form und ggf. sogar in eine Re- bzw. Neukonfiguration mündet. Was wir heute – im größeren Rahmen – auf dem Gebiet der modernen Physik und anderer Naturwissenschaften als Paradigmenwechsel bezeichnen, deutet Cassirer beispielsweise in diesem Sinne. Aber im selben Maße lässt sich dies auch auf die Kultur- und Sozialwissenschaften übertragen. Von Brüchen lässt sich demnach in zweifacher Weise sprechen: Bei der ersten Möglichkeit wird eine als gültig gesetzte und in der Praxis der Fortbestimmung sich bewährende Reihenregel gebrochen, womit es sich um einen Regelverstoß handelt. Dabei kann entweder eine konkrete Rechtsregel betroffen sein oder aber das kulturelle System als solches, etwa wenn rechtsfremde Elemente sich anmaßen, ihre Ansprüche unvermittelt innerhalb des Rechtssystems anzumelden. In beiden Fällen – also im Fall des Bruchs einer konkreten Rechtsregel wie im Fall einer illegitimen Intervention ins Rechtssystem – sind die Rechtsbrüche nicht nur zu diagnostizieren, sondern mit Mitteln des Rechtssystems regelkonform zu beheben. Eine zweite Möglichkeit des Bruchs besteht darin, dass mit der Reihenregel als solcher gebrochen und diese durch eine partiell

(5) Zur Leistungsfähigkeit der hier einschlägigen Bruchmetaphorik für kulturwissenschaftliche Analysen, vgl. den schönen Sammelband von Alsen und Heinsohn (2014).



andere Fortsetzung ersetzt wird. Dann wird zunächst nicht dem Recht im Sinne einer symbolischen Form als solcher die Legitimität abgesprochen, sondern dessen konkrete Ausgestaltung durch radikale Variation transformiert. Dabei muss gar nicht die Autonomie des Rechts infrage gestellt werden. Vielmehr kann auf sie selbst als Argument für eine Re- bzw. Neukonfiguration zurückgekommen werden.<sup>6</sup> Auf jeden Fall wird das verändert und neu justiert, was fortan als Reihenregel die konkrete Ausgestaltung des Rechts leitet. In anderen Zusammenhängen hat Cassirer – mit Blick auf die Kulturwissenschaften – vom Stil gesprochen, der eine konkrete Gestalt symbolischer Formen prägt und ihnen ihre Kontur gibt.<sup>7</sup> Es war kein Geringerer als Erich Rothacker, der diese Überlegungen sowohl auf die Religion als auch auf das Recht übertragen hat, und zwar mit dem Argument, dass die wissenschaftlichen Selbstreflexionspraxen, die diese symbolischen Formen hervorbringen, nämlich Theologie und Jurisprudenz, durch die ihnen gemeinsame dogmatische Auslegungsmethode selbst stilbildend und Stil setzend seien (Rothacker 1954, 259-261). Insofern ließe sich mit Blick auf die Debatte um die Auslegung von Art. 1 GG nicht nur von einem möglichen Traditionsbruch, sondern ebenso von einem keineswegs trivialen Stilbruch bzw. genauer von einem zugleich von Stilab- und Stilaufbruch reden. Denn die Dynamik, die nach Cassirer jede symbolische Form kennzeichnet, besteht im Wesentlichen aus einer Kontinuitätsstiftung und damit Ordnungsgewinnung im Modus von Formzerstörung und Formaufbau (Moxter 2000). Hierin zeigt sich, dass die kulturellen Symbolformen selbst eingebettet sind in diejenige Realität, die sie als solche theoretisch

(6) So gehört es Cassirer zufolge zu den ingeniosen Leistungen des neuzeitlichen Naturrechtsgedankens, dass er gegenüber der Machtokkupation durch den Staat wie gegenüber der autoritativen Legitimierung in göttlicher Offenbarung die Eigenständigkeit des Rechts und damit die Eigenständigkeit der Formgebung des Menschen zu einer ihm eigentümlichen Gemeinschaftsform herausgestellt hat. Nicht das materiale Naturrecht verteidigt Cassirer hier, wohl aber das in der Form des Naturrechtsdenkens zum Ausdruck kommende anthropologische Grundmoment, welches gerade in der autonomen symbolischen Form des Rechts sich historisch und kulturell zum Ausdruck bringt: »Die Fähigkeit, sich zum reinen Gedanken des Rechts und der rechtlichen Verbindlichkeit zu erheben, und die Fähigkeit, eine einmal eingegangene Verpflichtung um jeden Preis innezuhalten, bildet also den eigentlichen Ursprung und das Fundament jeder spezifisch menschlichen Gemeinschaft. In dieser Deduktion spürt man deutlich jene Vereinigung und Vermählung juristischen und humanistischen Geistes« (Cassirer 2004, 223).

(7) Stil bezeichnet hier bei Cassirer »eine Einheit der Richtung, nicht eine Einheit des Seins«, wie sie trotz aller Gegensätzlichkeit verschiedenen Elementen einer symbolischen Form oder auch einer Stil- bzw. Geistesepoche innewohnt, weil und insofern »sie an einer gemeinsamen Aufgabe mitwirken« (Cassirer 1994, 73).

wie praktisch zu erfassen suchen, und die ihnen – je nach Umstand – neue Probleme auflädt, auf die es im Sinne der Fortsetzung der genuinen Funktion, die einer symbolischen Form innewohnt, zu reagieren gilt; gegebenenfalls eben durch Stilveränderung. Wo dies chronisch unterbleibt, geraten kulturelle Systeme – und mit ihnen soziale Techniken – unter einen Druck, dem sie sich auf Dauer nicht entziehen können. Nicht nur mit Blick auf das Recht kann dieser sowohl durch veränderte Problemlagen als auch durch veränderte soziale und politische Erwartungen erzeugt und beschleunigt werden. Im äußersten Falle steht damit die Eigenart und Eigenperspektive der betroffenen symbolischen Form als ganzer auf dem Spiel und damit die objektive Realität, die durch sie allererst geformt und erschlossen wird. Entdifferenzierung geht dann einher mit Verlust an kulturellem und objektivem Realitätsgewinn.

Was kennzeichnet nun das Recht als eigenständige symbolische Form nach Cassirer?<sup>8</sup> Die durch das Recht als Denk-, Anschauungs- und Lebensform erschlossene objektive Realität wird ausdrücklich nicht nur in Gestalt von Rechtskorpora, sondern ebenso sehr in spezifischen Techniken als Prozeduren und Institutionen, wie die der Gerichte oder auch des Richteramtes. Nur über diese in objektive Gestalt gebrachten Formen lassen sich Eigentum, Meineid oder auch Totschlag als soziale Tatsachen fassen, wodurch ihnen objektiv Wirklichkeit zukommt. Nur, wenn diese Formationen lebendig gehalten werden und in der Praxis weiterhin zur Anwendung kommen, bleibt auch das darin zum Ausdruck kommende Rechtsbewusstsein prägnant. Allerdings erschöpft es sich keineswegs darin. Vielmehr gehen Rechtschöpfung wie Rechtsprechung stets über das regelgeleitete und in Ordnungen gegossene geltende Recht hinaus.<sup>9</sup> Andernfalls könnte man weder die Dynamiken der Rechtsentwicklung erfassen, noch die Tendenz zu immer größerer Objektivierung, die zugleich die Ausweitung seines Zuständigkeitsbereiches meint. Wohlgermerkt, man darf die historisch beobachtbare und in der Moderne vollends zum Durchbruch kommende Fortentwicklung des Rechts als symbolischer Form und sozialer Institution – und damit zugleich des sich darin bekundenden Rechtsbewusstseins – nicht einfach mit dem Konstatieren

(8) Dazu siehe die umfassende Untersuchung von Coskun (2007).

(9) Im Anschluss an Ronald Dworkins Unterscheidung zwischen Prinzipien und Regeln des Rechts, auf dem wesentlich seine Kritik am Hart'schen Rechtspositivismus fußt, könnte man also sagen, dass das, was das Recht prinzipiell leitet, sich nicht in den ausformulierten und positivierten Rechtsregelungen erschöpft oder vollständig niederschreiben lässt (Dworkin 1984, 54, 130). Moxter, der auf diese Nähe bereits früher hingewiesen hat (2012, 641), verweist dabei auch auf die Ausführungen Cassirers zum Naturrecht (Cassirer, 2004).



eines normativen Fortschritts gleichsetzen. Dieser ist davon unabhängig jeweils von Neuem kritisch zu erheben (oder auch als Rückschritt negativ zu bewerten). Aber auch für die

Rechtsbegriffe können wir nach keinem anderen Kriterium suchen. Auch sie können sich nur dadurch »bewähren«, daß es ihnen gelingt, innerhalb ihrer Sphäre die gleiche Leistung zu vollbringen, die die naturwissenschaftlichen Begriffe gegenüber der Wahrnehmungswelt zu erfüllen haben – daß sie also von einem relativ engen Kreis zu immer weiteren Kreisen fortschreiten und diese letzteren zu beherrschen und zu »organisieren« vermögen [...] »Recht« gibt es nur innerhalb einer ganz bestimmten Gemeinschaft [...]. Wer außerhalb dieses Verbandes steht, steht damit eo ipso auch außerhalb des Rechts; ihm gegenüber hört aller soziale Schutz und alle soziale Verbindlichkeit auf. Aber mit der Erweiterung der sozialen Verbände und mit den neuen Aufgaben, die diese Erweiterung in sich schließt, setzt auch hier eine Entwicklung ein, die das »Rechtsbewußtsein« ebenso wie das theoretische Bewußtsein über seine anfänglichen Schranken hinausdrängt. Auch hier müssen jetzt Setzungen, die bisher »absolut« galten, relativiert oder sogar völlig aufgegeben und ausdrücklich aufgehoben werden (Cassirer 2005, 98).

Brüche in der Rechtsentwicklung verdanken sich somit nicht nur einer bewussten Abweichung oder Unterbrechung von Regeln. Sie verdanken sich darüber hinaus dem Umstand, dass mit der Weitung des Einfluss- und Geltungsbereichs des Rechts notwendigerweise neue Arrangements getroffen werden müssen, die u.U. zu gänzlich neuen Regelordnungen führen. Und wiederum gilt: deren Berechtigung, d.h. nicht zuletzt deren Funktionieren, erweist sich immer erst im Nachhinein, auch und gerade wenn es darum geht, die Neuregelung mit guten Gründen zu untermauern.

Wie alle symbolischen Formen und ihre jeweiligen Reihenregeln ist auch das Recht intern normativ codiert. Mit dem jüngsten Vorschlag von Christoph Möllers kann man unter Normativität die Haltung und das Bewusstsein begreifen, »dass die Welt anders sein könnte, als sie ist« und dass »diese Unterstellung kenntlich gemacht wird. Normativität hängt an der Möglichkeit einer abweichenden Weltbeschaffenheit – oder einer Weltbeurteilung, deren Maßstab sich nicht auf die

Welt, wie sie ist, beschränkt« (Möllers 2015, 14).<sup>10</sup> Dem korrespondiert der Cassirer'sche Grundgedanke, dass der Mensch sich in der symbolischen Formgebung vom unmittelbaren Erlebnis und Widerfahrnis der Wirklichkeit befreit und ihr durch kulturelle Arbeit eine objektive Bestimmung und Bedeutung beimisst. Das gilt für alle Formen des Geistes. Die Eigenart der rechtlichen Normativität ist von daher noch unterbestimmt. Aber schon jetzt deutet sich an, dass das Gefährliche an allen Brüchen ist, dass sie im Kern *a-nomisch* sind und insofern den Menschen wieder in den Bann der Unmittelbarkeit zurückführen. Im Bereich des Rechts handelt es sich dabei um das jeweils andere bzw. Ausgeschlossene: nämlich die Willkür einerseits und die Gewalt andererseits. Dem kommt man allerdings erst dann auf die Spur, wenn man sich auf das Spezifische des Rechts als symbolischer Form konzentriert. Schließlich brechen Willkür und Gewalt mit jener Konstanz und Einheitlichkeit, die u.a. und sehr wesentlich durch das Recht mit seiner »Einheitsforderung [...] im Reich des Handelns« (Cassirer 2005, 89) allererst geformt wird.

Dabei wohnt den rechtlichen Bindungen, die der Mensch eingeht oder einzugehen hat, ein spezifisches Zeitverhältnis inne, so wie ihm ein nicht minder spezifisches sprachliches Formelement zugrunde liegt: Recht ist ohne Zeiterfassung und -gestaltung durch Sprache nicht denkbar. Darin gründet seine Regelungskompetenz wie seine genuine Ordnungsmacht: Denn die

Bestimmbarkeit der Zukunft durch die Gegenwart und die Verbindlichkeit dessen, was die Gegenwart beschlossen hat, für die Zukunft ist ein Moment, das in jede »mögliche Gesetzgebung« eingeht. Das Recht als Kulturfaktum beruht auf dieser Antizipation, auf der Vorwegnahme der Zukunft in der Gegenwart. Ohne diesen eigentümlichen »Fernblick« hätte der Mensch keine rechtliche Ordnung und keine soziale Ordnung aufzubauen vermocht« (ebd., 102).

Diese Gestaltung der Zukunft aus einer (relativ) stabilen Gegenwart heraus, und zwar unter strikt intersubjektiven Bedingungen – allein aus diesem Grund kann es keine rechtliche Ordnung geben, die nicht auch eine soziale Ordnung wäre, gelingt im Recht anders als in der Politik allein »unter der Macht der Sprache« (ebd., 99). Als Kultur- und

(10) Konsequenz und im Kern Cassirers These von der »*energeia*« der symbolischen Formgebung korrespondierend, handelt es sich bei einer begrifflich gefassten Norm – Möllers zufolge – um eine »Möglichkeit und eine [...] Markierung, die die Verwirklichung dieser Möglichkeit affirmiert« (2015, 125).

Sozialtechnik nimmt es das normative Vermögen des Menschen in seiner als Versprechen (ebd., 101)<sup>11</sup> prospektiv ausgerichteten Sprachfähig- und -fertigkeit in Anspruch. Nur dadurch lässt sich die Vertragsform des Rechts plausibilisieren, mit der zugleich die innere, d.h. nicht allein äußerlich bleibende oder gar durch Druck aufgebaute Selbstbindung des Menschen und seines Willens einhergeht.

Denn in der Pflicht liegt keineswegs allein das Moment des äußeren Zwanges; ja dieses letztere wird in ihr gerade überschritten und aufgehoben. Es ist ein aktives Sich-Binden, nicht bloß eine passive Gebundenheit, was sich in ihr ausdrückt (ebd., 104).

Von hier aus klärt sich die spezifische Normativität des Rechts. Denn diese ist gerade deshalb existentiell bindend, weil mit ihrer prospektiven *promissio*-Struktur zugleich eine wechselseitige Erwartung aufgegeben ist, die sich frei-willentlich zeigt, also Gewalt wie Willkür ausschließt und Erwartungssicherheit gewährt. Gerade dadurch wird der Rechtsbruch in seiner ganzen Virulenz und Gefährlichkeit einsichtig: Mit dem Bruch wechselseitiger Verpflichtungen (im Sinne von freiwilllichen Versprechungen) geht der Bruch wechselseitiger Erwartungssicherheit einher. Deshalb ist es dann unter Umständen nur noch mit Gewalt möglich, die gebrochene Ordnung wiederherzustellen. Doch lässt sich das Recht nicht nur »von innen« brechen oder seine Ordnungs- und Regelstruktur unterbrechen. Es kann, was zu- meist noch gefährlicher ist, auch »von außen« gebrochen, ja sogar infrage gestellt werden. Dies geschieht immer dann, wenn der sozialen und zeitlichen Formgebung des Rechts und durch das Recht misstraut wird, so dass es eines Mehr an politischer Gewalt oder auch religiös-weltanschaulicher Legitimation bedarf. Damit einher geht die Negierung der Eigenständigkeit und Unabhängigkeit des Rechts als symbolischer Form und sozialer Technik. Konkret geschieht dies etwa, wenn die Unabhängigkeit der Justiz oder ihre Kontrolle durch den (legitimierten) Gesetzgeber bezweifelt wird. Statt auf die Selbstbindungsqualitäten für die Zukunft wird nunmehr auf die Durchsetzungsoptionen in der Gegenwart oder aber auf die Rückbindung an die Vergangenheit gesetzt. Statt auf eine formalisierte und gerade darin objektive (sowie der Tendenz nach universalisierbare) Urteilslogik wird auf eine »höhere Macht« oder einen »sakralen Mythos« abgestellt. Dann aber lässt sich leicht von einem »mystischen Grund der Autorität« (Derrida 1996) reden und der Staat kann zum »totalen

(11) An anderer Stelle rekurriert Cassirer dabei auf Nietzsches Einsicht, dass »der Mensch ein Tier sei, das versprechen kann« (Cassirer 2004, 223).

Souverän« mutieren, der Carl Schmitt zufolge noch über jeden »Ausnahmestand« entscheidet. All diesen Alternativfiguren wohnt ein deutlich anders gelagertes Verständnis von Zeit, Sprache und Normativität inne, als es für die Form des Rechts und seiner Eigenbedeutung geltend gemacht werden kann.

⇒ 3

So zeigt sich: Es gibt Brüche im Recht, es gibt interne Brüche des Rechts, und es gibt den Bruch des Rechts von außen. Allen diesen Rechtsbrüchen wohnt eine ambivalente Natur inne. Sie sind möglicherweise (lediglich) Indizien dafür, dass das Recht selbst in seiner konkreten Regelstruktur und Ordnungsfolge unter Druck gerät und dass es sich nicht anders als durch Revisionen fortführen lässt. Mitunter bedeutet dies auch, dass es seine Ordnung von sich aus nicht allein wiederherstellen kann. Aber Rechtsbrüche in dieser dreifachen Typologie können auch als bewusste oder unbewusste Ankündigung einer Aufkündigung des Rechts an sich gelesen werden. Dann wird dem Recht als symbolischer Form und sozialer Institution – immer natürlich verstanden als das konkret geltende, positive Recht – schon im Grundsatz die prinzipielle Anerkennung verweigert oder aber es wird – vornehmlich von politischer oder religiöser Seite – seine Eigenständigkeit und Autonomie bestritten.<sup>12</sup>

In den zuletzt genannten Fällen geht die Skepsis gegenüber dem Recht meist mit dem schwindenden Bewusstsein einher, sich dem formalisierten und dergestalt objektivierten Regelsystem fügen zu müssen. Gegen Formalisierung und Objektivierung, die immer auch die Tendenz zur Universalisierung haben, wird dann darauf bestanden, dass jedes konkrete Recht substantiell gefasst sein müsse, eben abhängig von den guten Sitten, den jeweiligen Glaubens- und Moralvorstellungen oder wenigstens vom politischen Mehrheitswillen. Wo das positive Recht demgegenüber durch seine strikt formal gehaltene Normenordnung auf Neutralisierung drängt, begegnet es dem Verdacht, hier würde mit Hilfe einer umfassenden Juridisierung einer Kolonialisierung der Lebenswelten und der politischen Öffentlichkeiten

(12) Wie beides – eine religionsaffine Ideologie und eine totalitäre politische Macht- und Staatsidee – zusammengenommen auf perfide Weise die Rechtsordnung unterlaufen kann, und dies mittels des subtilen Einsatzes von sprachlicher Renovationen und emotionaler Kollektivrituale, hat Ernst Cassirer in seinem letzten Werk, Vom Mythos des Staates (2002), eindrücklich zu zeigen versucht.

zugearbeitet.<sup>13</sup> Unter dem vermeintlich ideologischen Diktat eines Rechtsliberalismus, so wird dann argumentiert, würden jede inhaltlich dichtere Moral und Politik gegängelt und ihrer Gestaltungsoptionen beraubt. Man sollte sich daher nichts vormachen: viele politisch inszenierte und eher schleichend durchgeführte Brüche des Rechts und in Gesetzesform gegossene Brüche im Recht stehen im Horizont der nach wie vor akuten Frage von Legitimität qua Legalität und/oder Souveränität.

Dabei kann man diesseits dramatisierender Rhetorik durchaus zugestehen, dass die Gefahr der formalisierten Juridisierung aller Lebensbereiche sehr wohl besteht. Sie ist, demokratiethoretisch gesprochen, auch durchaus heikel. Denn in Demokratien gilt weder einfach der Primat der Politik gegenüber dem Recht noch der umgekehrte Fall. Politik muss sich ans Recht binden lassen, so wie sie dieses auf rechtliche Weise als Recht umgestalten kann. Damit befindet sie sich aber in der ambivalenten Lage, Umbrüche im Recht in Gang zu setzen oder auch Brüche im Recht vorzunehmen. Sich der »*Rule of Law*« zu fügen, bedeutet daher immer zugleich deren Mit- und Fortgestaltung. Um dem oben genannten Dilemma einer abstrakten, inhaltlich entkernten Formalisierung der Politik zu wehren, muss Politik also mehr und anderes sein als Rechtssteuerung durch die soziale Technik von Gesetzgebung und Rechtsausübung.<sup>14</sup>

Umgekehrt ließe sich aber auch fragen, ob die Formalisierung des Rechts in allen Kontexten gleichermaßen weit getrieben werden muss. Anders formuliert: Hängt die »Einheit der Rechtsordnung«, wie sie hierzulande seit dem berühmten Lüth-Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1958 (BVerfGE 7,198) zudem unter Rekurs auf den Grundrechtskatalog werttheoretisch gefasst wird, wirklich allein davon ab, dass es ein in sich gegliedertes, hierarchisiertes, aber in sich geschlossenes rechtliches Normensystem gibt? Der »*Rule of Law*«, wie der Rechtssystem übergreifende Fachterminus lautet, laufen bekanntlich auch anders gelagerte *Common Law*-Systeme (mit *Case Law*-Elementen) nicht zuwider. Mehr noch, es gibt genügend Beispiele von demokratischen Rechtsstaaten, die – historisch bedingt oder situationsbezogen – mit rechtspluralen Räumen operieren, ohne dabei der Einheitlichkeit des Rechts im Kern zu widersprechen. Auf unser Thema bezogen lautet meine Abschlussfrage

(13) Zur Idee einer Kolonialisierung über den Weg einer umfassenden Verrechtlichung, siehe Habermas (1987, 52).

(14) In diesem Sinne bleibt die seinerzeitige Sorge von Jürgen Habermas über die »Verrechtlichung kommunikativ strukturierter Handlungsbereiche« (ebd., 523), vor allem in der Politik, bestehen.

daher, ob die Einführung von rechtspluralen Bedingungen in ein *Civil Law*-System, wie das der Bundesrepublik, einen eklatanten Bruch im Recht oder gar noch mit der Idee des Rechts an sich darstellen würde. Stünde damit am Ende sogar die weltanschauliche Neutralität des Staates auf dem Spiel?<sup>15</sup> Ein Bruch mit der Grundidee der Neuzeit und der Demokratie? Diese Vorwürfe sind nicht imaginiert. Selbst wurde ich des Öfteren mit ihnen konfrontiert, etwa als ich andeutete, dass ich nicht nur eine rechtspositivistische Lesart des Grundgesetzes für demokratiekompatibel halte (Polke 2013), sondern mehr noch die Einführung rechtspluralistischer Strukturen – auch abseits der bereits bestehenden Praxen vornehmlich im transnationalen *Corporate Law* – als eine politisch unter bestimmten Umständen in Erwägung zu ziehende, jedenfalls aber rechtstheoretisch legitime Option erachtete.<sup>16</sup>

Gewiss stellen die Bedingungen für die Einführung rechtspluraler Räume innerhalb einer bestehenden konstitutionell gerahmten Rechtsordnung keine geringen dar. Gleichwohl würde man die Figur der Einheitlichkeit des Rechts überstrapazieren, wenn man diese allein auf ein in sich völlig konsistent geschlossenes System bezöge. Das gilt schon für die faktische Rechtsprechung nicht. Allerdings zieht die Frage nach einer möglichen Öffnung des Rechtssystems für andere Rechtsnormtraditionen und -quellen, wie sie sich zumeist divergenten anderen Kulturen verdanken, weiteren Überlegungsbedarf mit sich. Gegen den hierzulande häufig geäußerten Verdacht, man würde so Errungenschaften der Aufklärung und der Moderne etwa durch Einführung der Scharia preisgeben wollen, muss man sich aber, schließt man sich dem Plädoyer für die Option rechtspluraler Räume moderat an, entschieden verwahren. Denn es wird mit solchen Öffnungen keineswegs der Weg dafür gebahnt, um traditionelle Sittlichkeit und Moralvorstellungen nunmehr mit Hilfe des Rechts, ggf. sogar mit Zwang durchzusetzen. Als mögliche Kandidaten für rechtsplurale Optionen können ja nur solche infrage kommen, die selbst als Rechtskulturen gelten können. Mit anderen Worten: Sie müssen über Rechtsquellen und eine Praxis ihrer Interpretation verfügen, darüber hinaus verschiedene Rechtsinstanzen kennen und zugleich selbst Methoden folgen, die das Recht aufs mindeste in einen Unterschied zu Sitte und Ethos setzen. – Ich erspare mir an dieser Stelle jeden

(15) Zum Verhältnis von Recht, Politik und Religion und ihrer Ausdifferenzierung als Hintergrund für die neu einsetzenden Fragen nach den kulturellen Horizonten des Rechts, siehe Hoffmann (2009).

(16) Dazu verweise ich auf die Ausführungen in meinem Aufsatz in Polke (2010).



genauerem Aufweis und merke nur an, dass es auch im Bereich des islamischen Rechts dafür sehr wohl Kandidaten gibt. Insofern mag die konkrete Form der Formalisierung und Objektivierung vom staatlichen Recht abweichen, nicht aber die Funktion des Rechts, auf spezifische Weise die soziale Realität und ihre Probleme zu bearbeiten. Von einem Bruch des Rechts kann also keine Rede sein, von Brüchen innerhalb der konkreten Rechtswirklichkeit sehr wohl. Doch sind diese, wo mit dem Rechtspluralismus selbst keine rechtliche Anomie geboten wird, selbst wiederum mit Brückenköpfen versehen und werden qua Hierarchisierung kontextualisiert, und dies auf doppelte Weise: Einmal mit Blick auf die übergeordnete Verfassungsordnung, die überhaupt den Kontext, innerhalb dessen plurale Räume eröffnet werden können, darstellt und die von daher stets abstrakt ist, darin aber auch egalitär gehalten werden muss; und zum anderen mit Blick auf die Institutionen und Formen des Strafrechts, da diese unmittelbar mit dem staatlichen Gewaltmonopol verbunden sind. So lässt sich schon rechtssystematisch plausibilisieren, mit Blick auf welche materialen Normbestände rechtsplurale Strukturen (abseits des ökonomischen Vertragsrechts) allein infrage kommen: vornehmlich Bestände des Zivilrechts, also jenes Bereiches, von dem in besonders hohem Maße gilt, dass noch

fortgeschrittene Rechtsformen [...] zwingend an Erscheinungsweisen der unmittelbaren Sittlichkeit gebunden sind [...] in den vorrechtlichen Sphären von Freundschaft, Liebe, Familie und Gesellschaft. Jedes positive Recht muß als konsequente Explizierung und Fortführung dieser vorrechtlichen Anerkennungssphären transparent gemacht werden können (Kreis 2010, 358).

Mit der Pluralisierung jener Sittlichkeitswelten jedoch kann auch das positive Recht, so es nur gesetztes und institutionell strukturiertes Recht bleibt, plurale Gestalten annehmen. Die damit verbundenen Öffnungen und Teilabbrüche müssen jedoch noch keinen Bruch des Rechts oder im Recht darstellen, solange sie selbst wiederum regelgeleitet in eine Ordnung eingefangen werden. Im Übrigen macht die hier nur angedeutete Option, die auch künftig immer wieder einmal politisch zu Debatte stehen wird, den Blick auf eine generelle Einsicht frei, die gerade auch für das Recht gilt und an die man nicht nur manche Rechtsgelehrte bisweilen mit Nachdruck zu erinnern hätte:

Das Recht jedoch [...] stellt ein Ganzes von Geboten auf, die wenigstens der Grundintention nach, miteinander zusammenhängen sollen – wenngleich dieser Zusammen-

hang nicht von Anfang besteht, sondern erst durch gedankliche Arbeit herzustellen ist (Cassirer 2005, 90).

Und dies wird gewiss auch in Zukunft nicht ohne partielle Brüche geleistet werden können. Die keineswegs nur theoretisch interessante, sondern mehr noch ethisch und politisch brisante Frage wird sein, von welcher Art diese sind.

## ⇒ Literaturverzeichnis

Alsen, Katharina; Heinsohn, Nina (Hg.) (2014): Bruch – Schnitt – Riss. Deutungspotenziale von Trennungsmetaphorik in den Wissenschaften und Künsten, Berlin u.a.: Lit Verlag.

Böckenförde, Ernst Wolfgang (2006): Bleibt die Würde unantastbar?, in: ders.: Recht, Staat, Freiheit. Erweiterte Ausgabe, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 407-419.

Ders. (2006): Die Würde des Menschen war unantastbar. Zur Neuinterpretation der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes, in: ders.: Recht, Staat, Freiheit. Erweiterte Ausgabe, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 379-388.

Cassirer, Ernst (<sup>6</sup>1994): Zur Logik der Kulturwissenschaften. Fünf Studien (1942), Darmstadt: Wbg Academic.

Ders. (2002): Vom Mythos des Staates (1945, dt. Zürich 1949), Hamburg: Felix Meiner.

Ders. (2004): Vom Wesen und Werden des Naturrechts (1932), in: Ernst Cassirer Gesammelte Werke, Bd. 18: Aufsätze und kleine Schriften 1932-1935, Text und Anmerkungen von R. Becker, Hamburg: Felix Meiner, 203-227.

Ders. (2005): Axel Hägerström. Eine Studie zur schwedischen Philosophie der Gegenwart, in: Ernst Cassirer Gesammelte Werke, Bd. 21, Text und Anmerkungen bearbeitet von C. Rosenkranz, Hamburg: Felix Meiner.

Coskun, Coskun (2007): Law as Symbolic Form. Ernst Cassirer and the Anthropocentric View of Law, Milton Keynes: Springer.

Derrida, Jacques (1996): Gesetzeskraft. Der mystische Grund der Autorität, Frankfurt: Suhrkamp.

Dworkin, Ronald (1984): Bürgerrechte ernstgenommen, Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Habermas, Jürgen (<sup>4</sup>1987): Theorie des kommunikativen Handelns, Bd. 2: Zur Kritik der funktionalistischen Vernunft, Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Hoffmann, Hasso (2009): Recht und Kultur. Drei Reden, Berlin: Duncker & Humblot.

Janisch, Wolfgang (2018): Die Gewalt, die uns schützt, in: Süddeutsche Zeitung 248, 45.

Kelsen, Hans (1968): Die Rechtswissenschaft als Norm- oder als Kulturwissenschaft (1916), in: Klecatsky, Hans R.; Marcie, René; Schambeck, Herbert (Hg.): Die Wiener Rechtstheoretische Schule, Bd. 1, Wien: Böhlau, 149-169.

Ders. (1971): The Law as a Specific Social Technique, in: What is Justice? Justice, Law, and Politics in the Mirror of Science. Collected Essays by Hans Kelsen, Berkeley u.a.: University of California Press, 231-256.

Kreis, Guido (2010): Cassirer und die Formen des Geistes, Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Moxter, Michael (2000): Formzerstörung und Formaufbau. Zur Unterscheidung von Mythos und Religion bei Ernst Cassirer, in: Jung, Matthias; ders.; Schmidt, Thomas M. (Hg.): Religionsphilosophie. Historische Positionen und systematische Reflexionen, Würzburg: Echter, 165-182.

Ders. (2012): Recht als symbolische Form?, in: Recki, Birgit (Hg.): Philosophie der Kultur – Kultur des Philosophierens. Ernst Cassirer im 20. und 21. Jahrhundert, Hamburg: Felix Meiner, 623-645.

Möllers, Christoph (2015): Die Möglichkeit der Normen. Über eine Praxis jenseits von Moralität und Kausalität, Berlin: Suhrkamp.

Polke, Christian (2010): Rechtspluralismus. Ein Weg zur Integration religiöser Pluralität?, in: Großhans, Hans-Peter; Krüger, Malte-Dominik (Hg.): Integration religiöser Pluralität. Philosophische und theologische Beiträge zum Religionsverständnis in der Moderne, Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt, 57-75.

Polke, Christian (2013): Werte und Normen im Recht. Hans Kelsen und die weltanschauliche Neutralität des Staates, in: Der STAAT 52 (2013), 99-118.

Rothacker, Erich (1954): Die dogmatische Denkform in den Geisteswissenschaften und das Problem des Historismus, Wiesbaden: Steiner.

---

**Zitationsvorschlag:**

Polke, Christian (2018): Vom Bruch im Recht. Kulturtheoretische Vorüberlegungen mit Ernst Cassirer. (Ethik und Gesellschaft 2/2018: Rechtsbrüche). Download unter: <https://dx.doi.org/10.18156/eug-2-2018-art-3> (Zugriff am [Datum]).

---

**ethikundgesellschaft**  
**ökumenische zeitschrift für soziaethik****2/2018: Rechtsbrüche**

Benno Zabel

Das Wagnis der Freiheit. Recht, Politik und die Angst der Moderne

Judith Hahn

Entgrenzte Bukowina. Was ist und leistet Recht in einer normpluralistischen Perspektive?

Christian Polke

Vom Bruch im Recht. Kulturtheoretische Vorüberlegungen mit Ernst Cassirer

Franziska Dübgen

Rechtsbruch und Strafe. Gerechtigkeitstheoretische Erwägungen

Markus Babo

Das Asylrecht als sperrige Institution in der Rechtsordnung